

BMJ, Referat III B 4

Berlin, 13. Juni 2012

RiBPatG Karcher

**Besprechung mit den beteiligten Kreisen, Ländern und Ressorts zur europäischen
Patentreform am 15.6.2012**

**Betr.: A) Überblick über den Verhandlungsstand und
B) Überleitung zum Abschnitt VerFO**

A) Überblick über den Verhandlungsstand

1) Die Fortschritte in den Verhandlungen bis zum Ende der PL.-Präs. (Ende 2011)
sind sehr beeindruckend.

a) PatVO und ÜbersetzungsVO

- **Einigung auf den Text der PatentVO und der SprachenVO** im Wege des Trilogs zwischen EP, Rat und KOM
- Hervorzuheben ist die **konstruktive Rolle des EP**, das das Reformpaket stark unterstützt.

b) Gerichtsbarkeit

- Nach dem ablehnenden Gutachten des EuGH im Frühjahr 2011 ist der **Ansatz bei der Gerichtsbarkeit noch einmal überarbeitet** worden, um die **Maßgaben des Gerichtshofes umzusetzen**.
 - Der Ansatz des internationalen Übereinkommens bleibt nach wie vor erhalten.
 - Beteiligten können sich aber ausschließlich EU-Mitgliedstaaten, die ihre Gerichtsbarkeit zusammen ausüben, und nicht – wie ursprünglich geplant – auch Drittstaaten. Auf diese Weise wird die besondere Rolle der Gerichte der MS bei der Wahrung des EU Rechts gesichert.
- PL-Präs. hat auf der Ministerratssitzung am **5.12.2012** einen **Kompromissvorschlag** zu verbleibenden Kernfragen vorgelegt (**18239/11**).

- Erfreulich aus DE Sicht
 - Gebührengarantie für das DPMA (Verteilung zu Lasten D abgewehrt)
 - Revisionsklausel entschärft
 - 4 Lokalkammern zulässig
 - Gebührenfinanzierung nach 7 jähriger Anlaufphase mit MS-Zuschüssen
 - Streitwertkomponente der Gerichtsgebühren
 - Züchterprivileg gesichert
 - Wechsel der Verfahrenssprache nur durch Präsidentenentscheidung und nur in die Sprache des Patents

- **Weniger erfreulich aus BMJ-Sicht** (*aber für andere vielleicht schon*): Die Erweiterung der **Übergangsregelungen**
 - Draft Agreement bisher (*bereits diese umfangreichen Ausnahmeregelungen bergen die Gefahr, dass die Gerichtsbarkeit nur schleppend in Gang kommt*):
 - 5-jährige Übergangsfrist mit Möglichkeit, vor nationalem Gericht zu klagen
 - „Opt out“ – Möglichkeit für die während der Frist angemeldeten Patente
 - Möglichkeit des opt back in

 - PL-Kompromiss:
 - Erweiterung der Übergangsfrist von 5 Jahren auf 7 und optional weiteren 7 Jahren für nationale Verfahren.
 - Opt out – Verlängerung für alle Patente, die in dieser Zeit angemeldet werden (bei Start 2014 + 14 Jahre = 2028 + 4 (Erteilung = 2032)

- **Ungelöst** bleiben die Punkte **Sitz und Zuständigkeit der Zentralkammer**
 - **Sitzfrage**
 - Bewerbung DE, FR, VK und NL

- DE setzt sich nachdrücklich für München ein (Patenthauptstadt Europas, Kompetenz vorhanden, d.h. Technische Richter und spezialisierte Anwaltschaft, Sitz EPA, zentrale Lage).
 - PL-Kompromiss 18239/11 sieht aber Paris als Sitz vor.
 - Dreiministerbriefe von FR, DE und jetzt auch VK
 - Verhandlungen nicht mehr auf Ministerebene, sondern auf Ebene der Staats- und Regierungschefs (ER)
 - ERs im Jan, März und Mai haben sich darauf verständigt, die Gesamtlösung bis Juni (ER 28.6.12) herbeizuführen.
- **Zuständigkeit der Zentralkammer**
- **Problemfall: Beklagtenwahlrecht** bei überregionalen Streitigkeiten, wenn die Verletzung mindestens im Bereich von 3 Regionalkammern erfolgt.
 - Wirkung für DE – Lokalkammern
 - Flächendeckende Verletzung häufig der Fall bzw. leicht zu konstruieren
 - Lokalkammerinanspruchnahme abhängig vom Beklagten
 - Garantien für DE hängen an der Lokalkammer (2:1 Richterbesetzung, Trennungsprinzip, Verfahrenssprache, kurze Wege)
 - DE hat diesen Punkt bereits „aufgespießt“
 - Dreiministerbrief vom 18.4.12
 - WBF-Rat 30.5.
 - Dank für GRUR-Schreiben zu diesem Zuständigkeitsthema. Problem ist aber auf der politischen Ebene in seiner Dimension erkannt.

2) Bewertung des Verhandlungsstands:

- Die intensiven und sehr konstruktiv geführten Verhandlungen haben uns so weit gebracht, dass die Arbeiten an den grundlegenden Elementen weitgehend abgeschlossen werden konnten.
- Die als fast unlösbar geltende Sprachenfrage ist gelöst worden, und zwar fachlich zufriedenstellend: Das Drei-Sprachen-Regime des EPA gilt auch für das EU-Patent. Eine ganz andere Situation als 2003 / 2004.
- Die Verordnungstexte stehen und mit einer entsprechenden Verabschiedung durch EP und Rat ist zu rechnen. Das EP steht „Gewehr bei Fuß“, die beiden Verordnungen anzunehmen, sobald die Einigung über das Gerichtsübereinkommen vorliegt.
- Das Gerichtsbarkeitsübereinkommen ist nach der Überprüfung durch den Gerichtshof EU-rechtsfest gemacht worden.
- Auch die noch ausstehende Einigung über den Sitz und die Zuständigkeiten der Zentralkammer wird gefunden werden.
- Abschluss der Arbeiten ist in Sicht. Wir können das Ende sogar schon sehr deutlich sehen, müssen aber, um es zu erreichen, gemeinsam mit den Partnerländern noch das verbleibende Hindernis überwinden (aus unserer Sicht Sitz und Zuständigkeitserweiterung der Zentralkammer).

3) Weiteres Vorgehen

- Die europäische Patentreform steht auf höchster Ebene auf der Agenda in Brüssel.
- Die Staats- und Regierungschefs haben sich darauf verständigt, eine abschließende Einigung unter DK Präs. bis Juni 2012 herbeizuführen. Nächster ER am 28. 6. wird das Thema behandeln (Schreiben van Rompuy).

- Nach einer politischen Einigung auf ein Gesamtpaket dann Umsetzung der Einigung im Übereinkommenstext.
- Formelle Verabschiedung der Verordnungen durch EP (derzeit geplant 4.7.2012) und im Rat.
- Einsetzung eines vorbereitenden Ausschusses, der den operativen Start des Gerichtssystems vorbereitet (Verfahrensordnung, Gerichtsgebühren, Zusatzzertifikat für Patentanwälte zur Prozessvertretung etc.).
- Zeichnung des Übereinkommens auf Diplomatischer Konferenz und Ratifikation durch mindestens 13 Staaten , so dass das neue System ab 2014 / 2015 die Arbeit aufnehmen könnte.

B) Überleitung zum Abschnitt VerFO

- Die Verfahrensordnung ist für die Funktionsweise des Gerichts natürlich von großer Bedeutung, da sie in der praktischen Rechtsdurchsetzung die im Übereinkommen festgeschriebenen Grundsätze in eine „konvertierbare Währung“ eintauscht.
- Die KOM hatte mit der Unterstützung eines Fachgremiums einen ersten Entwurf erarbeitet, der sowohl im Rat als auch in Fachgremien der beteiligten Kreise (z.B. GRUR) Gegenstand erster Erörterungen war.
- Aus dem Gremium der KOM ist eine Arbeitsgruppe aus ausgewiesenen Patentpraktikern gebildet worden, die den Entwurf auf ein praxistaugliches Niveau bringen soll. Aus Deutschland nehmen Herr Richter am BGH Dr. Grabinski und Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Tilmann teil, die uns heute das vorläufige Ergebnis der Arbeiten vorstellen wollen.
- Ich möchte an dieser Stelle Herrn Prof. Tilmann und Herrn Dr. Grabinski für ihr großes Engagement danken. Innerhalb sehr kurzer Zeit ist wirklich Beachtliches geleistet worden. Ohne der weiteren Diskussion im Einzelnen vorgreifen zu wollen, kann man sagen, dass es den beiden gelungen ist, innerhalb der Arbeitsgruppe viele bewährte Elemente des erfolgreichen deutschen Modells in ein europäisches

Verfahren zu integrieren.

- Nach meinen Informationen plant die Arbeitsgruppe eine abschließende Fassung zu erstellen, bei der Ihre Anregungen aus der heutigen Besprechung sowie parallelen Besprechungen dieser Art in anderen MS berücksichtigt werden können.
- Die abschließende Fassung soll dann die Grundlage für die weiteren Beratungen der MS darstellen. Es soll zunächst ein „vorbereitender Ausschuss“ aus Vertretern der MS gebildet werden, der die Beratungen zur Verfahrensordnung aufnimmt. Endgültig verabschiedet wird die Verfahrensordnung durch den Verwaltungsausschuss des Gerichts.
- Die Ausgangslage für diese Beratungen wird durch das hohe fachliche Niveau, auf dem wir aufsetzen können, günstig gestaltet. Klar ist aber auch, dass Beteiligte aus anderen MS, denen das Verfahren ohnehin „zu deutsch“ erscheint, eine andere Sicht der Dinge haben und versuchen werden, die eine oder andere Punkt aus der Verfahrensordnung wieder heraus zu verhandeln.